

Allgemeine Bedingungen über Netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen



Präambel

Die BNetzA hat mit ihren Festlegungen vom 27.11.2023 (Az.: BK6-22-300 und BK8-22/010-A – nachfolgend Festlegungen) bundeseinheitliche Regelungen i. S. d. § 14a Abs. 1 Satz 1 EnWG getroffen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsnetzverteilernetzen (Stromnetzbetreiber) und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer verpflichtet sind, Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) abzuschließen. Entsprechend der Vorgaben des § 14a Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat zusätzlich zu den in der Festlegung getroffenen materiellen Vorgaben auch eine Vereinbarung zivilrechtlicher Art zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber zu erfolgen. Mit Erklärung der Zustimmung hinsichtlich der Geltung der hier vorliegenden Allgemeinen Bedingungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen durch den Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung kommt zwischen diesem und dem Netzbetreiber eine Vereinbarung nach § 14a Abs. 1 Satz 1 EnWG nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen zustande.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der netzorientierten Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung im Fall einer Gefährdung oder Störung des Netzes gemäß § 14 a Abs. 1 Satz 1 EnWG. Im Gegenzug zum Abschluss dieser Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung des Betreibers berechnet der Netzbetreiber dem betreffenden Netznutzer ein reduziertes Netzentgeltes nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 9.
- 1.2. Grundlage dieser Vereinbarung sind die von den Vertragsparteien einzuhaltenen Festlegungen der BNetzA, welche gegebenenfalls durch zukünftige Festlegungen der BNetzA geändert oder ergänzt werden können.
- 1.3. Der Netzanschluss, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist in der NAV, den ergänzenden Bedingungen sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers näher ausgestaltet.

2. Anwendungsbereich

- 2.1. Die Anwendung der netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG gilt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse mit einer Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 und einer Netzanschlussleistung von mehr als 4, 2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der

Niederspannung (Netzebene 6 und 7).

2.2. Diese Vereinbarung gilt auch für weitere steuerbare Verbrauchseinrichtungen des Betreibers am selben Netzanschluss, die nach dem Abschluss dieser Vereinbarung in Betrieb genommen werden. Für den Betreiber besteht nach § 19 Abs. 2 NAV die Verpflichtung, jede technische Inbetriebnahme einer neuen steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber im Voraus mitzuteilen.

2.3. Ausgenommen von den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß der Ziffern 2.1 und 2.2 sind

- nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, die gemäß § 35 Abs. 1 und 5a StVO Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen,
- Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung, die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, insbesondere solche, die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden oder der kritischen Infrastruktur dienen, sowie
- Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die technisch nicht gesteuert werden können und deren Steuerungsfähigkeit auch nicht mit vertretbarem technischem Aufwand hergestellt werden kann und die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.12.2026 in Betrieb genommen werden.

Das Vorliegen der eine Ausnahme begründenden Voraussetzungen ist durch den Betreiber dem Netzbetreiber darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen.

2.4. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, werden ab dem 01.01.2029 in diese Vereinbarung einbezogen, es sei denn, der Betreiber verlangt von dem Netzbetreiber eine frühere Einbeziehung. Ein erneuter Wechsel zurück in eine Regelung nach § 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder in die korrespondierende Vorgängerregelung ist nicht möglich.

2.5. Betreiber, deren steuerbare Verbrauchseinrichtungen vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und für die kein reduziertes Netzentgelt gewährt worden ist, können jederzeit nach entsprechender Mitteilung an den Netzbetreiber in die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe dieser Vereinbarung wechseln.

2.6. Jede geplante leistungswirksame Änderung und Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, die dazu führt, dass diese nicht mehr vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung erfasst wird, ist dem Netzbetreiber vom Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

3. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Bedingungen ist

3.1. Netzbereich

Ein durch definierte Trennstellen abgegrenzter Bereich eines Niederspannungsnetzes, der durch eine oder mehrere Trafo-Stationen versorgt wird. Dies kann ein einzelner Strang sein, sowie ein kompletter durch einen oder mehrere Trafos versorgter Bereich. Maßgeblich für die Betrachtung ist der Schaltzustand der Trennstellen im Regelbetrieb.

3.2. Netzbetreiber

Der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 3 EnWG, an dessen Netz eine steuerbare Verbrauchseinrichtung angeschlossen ist und der ein Netz der allgemeinen Versorgung (auch) der Netzebenen 6 und 7 nach § 3 Nr. 17 EnWG betreibt.

3.3. Netzwirksamer Leistungsbezug

Derjenige Anteil der über den Netzanschluss aus einem Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung entnommenen elektrischen Leistung, der zeitgleich durch eine oder mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen verursacht wird.

3.4. Steuerbare Verbrauchseinrichtung

- Ein Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt i. S. d. § 2 Nr. 5 LSV ist,
- eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe),
- eine Anlage zur Raumkühlung sowie
- eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung)

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7). In den Fallgruppen der Wärmepumpenheizung und der Anlage zur Raumkühlung beim Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter einem Netzanschluss ist maßgeblich, ob die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen insgesamt 4,2 kW je Fallgruppe überschreitet. In diesem Fall werden im Sinne dieser Festlegung diese gruppierten Anlagen als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

3.5. Betreiber

Der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung i. S. d. Ziffer 3.4, der entweder Letztverbraucher oder Anschlussnehmer i. S. d. § 14a Abs. 1 Satz 1 EnWG ist,

3.6. Netzzustandsermittlung

Die aus aktuellen Messungen des jeweiligen Netzbereichs unter Berücksichtigung von Netzmodellen und -berechnungen abgeleitete Auslastung eines

Netzbereichs. Für die Ermittlung der objektiven Erforderlichkeit einer Maßnahme hat dies nach aktuellem Stand der Technik zu erfolgen.

3.7. Lieferant

Ein Stromlieferant im Sinne des § 3 Nr. 31a EnWG.

3.8. Technische Inbetriebnahme

Die steuerbare Verbrauchseinrichtung ist ab dem 01.01.2024 fertig installiert und technisch zum bestimmungsgemäßen Betrieb einsatzbereit. Dies setzt nicht das Vorhandensein der für die Umsetzung der Vorgaben zur Integration und netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen notwendigen Steuertechnik (intelligentes Messsystem, Steuerbox) voraus.

4. Netzorientierte Steuerung

- 4.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den netzwirksamen Leistungsbezug von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder steuerbaren Netzanschlüssen im Fall einer Gefährdung oder Störung des Netzes entsprechend der Vorgaben der Festlegung zu reduzieren, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität erforderlich oder geboten ist.
- 4.2. Der Betreiber unterliegt der Verpflichtung, dass ein von der Steuerungseinrichtung an die steuerbare Verbrauchseinrichtung ausgehender Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird.
- 4.3. Der Betreiber ist verpflichtet, für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter einem Netzanschluss die Entscheidung zu treffen, ob diese im Fall einer netzorientierten Steuerung: a. einen an die einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtung gebundenen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug (Direktsteuerung) oder b. einen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug von einem EnergieManagement-System erhält, das seinerseits einen gesamtartigen Sollwert für alle an das Energie-Management-System angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Steuerung mittels EMS) vom Netzbetreiber zugeteilt bekommt. Der Betreiber teilt dem Netzbetreiber die Entscheidung im Rahmen der Anmeldung seiner steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit.
- 4.4. Auch im Fall der Durchführung der netzorientierten Steuerung hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf einen mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug (Mindestleistung). Die jeweiligen Mindestleistungen ergeben sich aus den Ziffern 4.5.1 und 4.5.2 der Festlegung.
- 4.5. Der Betreiber unterliegt der Verpflichtung, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen, dies umfasst das intelligente Messsystem und die Steuerbox, ausgestattet wird und stets steuerbar ist. Sofern es einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren Wert, der technisch möglich ist, erfolgen.

4.5.1. Für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung, die gemäß Direktansteuerung angesteuert wird, beträgt die Mindestleistung 4,2 kW. Abweichend vom vorstehenden Satz ergibt sich die Mindestleistung für jede Wärmepumpenheizung und Anlage zur Raumkühlung, die gemäß Direktansteuerung angesteuert wird und eine Netzanschlussleistung über 11 kW aufweist, aus der Multiplikation der Netzanschlussleistung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einem angemessenen Skalierungsfaktor von 0,4.

4.5.2. Für alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die gemäß Steuerung mittels eines Energie-Management-Systems angesteuert werden, ist die Mindestleistung unter Berücksichtigung eines angemessenen, von der BNetzA jeweils festgelegten Gleichzeitigkeitsfaktors zu ermitteln. Dabei wird nach der Festlegung die Angemessenheit vermutet, wenn die Berechnung wie nachstehend erfolgt. Sollte die BNetzA künftig eine andere Berechnung empfehlen, so ist diese geändert Berechnung maßgeblich.

4.5.2.1. Sofern Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung mit einer Netzanschlussleistung über 11 kW Bestandteil der Steuerung sind errechnet sich die Mindestleistung wie folgt:

$$P_{\min, 14a} = \text{Max}(0,4 \times P_{\text{Summe WP}}; 0,4 \times P_{\text{Summe Klima}}) + (n_{\text{steuVE}} - 1) \times \text{GZF} \times 4,2 \text{ kW}$$

4.5.2.2. Ansonsten errechnet sich die Mindestleistung wie folgt:

$$P_{\min, 14a} = 4,2 \text{ kW} + (n_{\text{steuVE}} - 1) \times \text{GZF} \times 4,2 \text{ kW}$$

4.5.2.3. Wobei gilt:

$P_{\min, 14a}$ = Mindestleistung nach Ziffer 5.6.2.1 und 5.6.2.2.

$P_{\text{Summe WP}}$ = Summe der Netzanschlussleistungen der Wärmepumpenheizungen nach Ziffer 3

$P_{\text{Summe Klima}}$ = Summe der Netzanschlussleistungen der Anlagen zur Raumkühlung nach Ziffer 3

n_{steuVE} = Anzahl aller steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die mittels Energie-Management-System angesteuert werden

GZF= anzuwendender Gleichzeitigkeitsfaktor:

nsteuVE	2	3	4	5	6	7	8	>=9
GZF	0,8	0,75	0,7	0,65	0,6	0,55	0,5	0,45

5. Sicherstellung des Netzanschlusses

Aufgrund der Teilnahmeverpflichtung aller Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023 darf der Netzbetreiber deren Anschluss und Nutzung im Rahmen eines bestehenden oder zu errichtenden Anschlusses insbesondere nicht gemäß §§ 17 Absatz 2, § 18 Absatz 1 Nr. 1 EnWG mit Verweis auf mangelnde Netzkapazität verzögern oder ablehnen.

6. Dokumentationspflichten

6.1. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens ab dem 01.03.2025 die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs dem Netzbetreiber für jeden Einzelfall in geeigneter Weise nachvollziehbar dargelegt werden kann. Dabei ist die Möglichkeit zur Nachweisführung im Einzelfall abhängig von der Art der Steuerung, der eingesetzten Technik und der Anbindung der Anlage. Der Nachweis ist mindestens zwei Jahre nach der erfolgten Maßnahme vorzuhalten.

6.2. Die Dokumentationen nach Ziffer 6.1. ist auf Verlangen der Bundesnetzagentur vorzulegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich aus den Messwerten Zweifel an der (rechtzeitigen) Einsenkung des Strombezugs infolge des Steuerbefehls ergeben.

7. Melde- und Informationspflichten

7.1. Der Betreiber unterliegt nach § 19 Abs. 2 NAV der Verpflichtung, jede technische Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber im Voraus mitzuteilen. Zudem hat der Betreiber jede geplante leistungswirksame Änderung und dauerhafte Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen.

7.2. Die Information des Betreibers über eine bevorstehende Maßnahme der netzorientierten Steuerung wird durch den Netzbetreiber bereitgestellt. Es obliegt dem Betreiber, die zum Empfang der Information notwendigen Voraussetzungen in geeigneter Weise sicherzustellen.

7.3. Die Information des Betreibers über den Zeitpunkt, zu dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung erstmals präventiv im Sinne von Ziffer 10.5 der Festlegung gesteuert wird, sowie den Zeitpunkt, zu dem sie aus der präventiven Steuerung im Sinne der Ziffer 10.5 bzw. der Steuerung nach Ziffer 10.4. Satz 4 der vorstehenden Festlegung in die netzorientierte Steuerung nach Ziffer 4 ebendieser Festlegung überführt wird, erfolgt durch den Netzbetreiber in Textform vor diesem Zeitpunkt. Die Mitteilung enthält die Angabe, welchem Netzbereich die steuerbare Verbrauchseinrichtung zugeordnet ist.

8. Haftungsfreistellung

8.1. Der Betreiber hat den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Betreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben der Festlegung eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst.

8.2. Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen.

8.3. Ebenso nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen.

8.4. Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.

8.5. Der Betreiber hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

8.6. Die Haftungsbegrenzung nach § 25a StromNZV i. V. m. § 18 NAV bleibt unberührt.

9. Reduziertes Entgelt

9.1. Im Gegenzug zum Abschluss einer Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung des Betreibers berechnet der Netzbetreiber dem betreffenden Betreiber ein reduziertes Netzentgelt. Die jeweils aktuellen Netzentgelte sind auf der Homepage des Netzbetreibers abrufbar. Die Berechnung des reduzierten Netzentgelts erfolgt grundsätzlich nach dem Modul 1 aus der Festlegung BK8-22/010-A, sofern der Betreiber keine Modulauswahl getroffen hat oder sich in der Grundversorgung befindet. Der Netznutzer kann für den Betreiber den Wechsel zu einem anderen Modul anfordern.

9.2. Der Betreiber hat ein Wahlrecht hinsichtlich der vom Netzbetreiber auf seinem Preisblatt auszuweisenden Module, wobei die Module 2 und 3 nur für Marktlösungen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung gelten und Modul 3 erstmals für das Jahr 2025 ausgewählt werden kann. Die Ausgestaltung der Module richtet sich nach den Vorgaben des Beschlusses der BK8 vom 27.11.2023 (BK8-22/010-A). Technische Voraussetzung für Modul 2 ist ein separater Zählpunkt für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Das Wahlrecht kann nach den regelungsbehördlichen Vorgaben auch durch den Netznutzer (z. B. Lieferant) ausgeübt werden.

9.3. Eine Änderung der Modulauswahl durch den Betreiber ist dem Netzbetreiber in Textform mitteilen.

9.4. Das reduzierte Netzentgelt wird frühestens ab dem Termin der technischen Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung gewährt, jedoch nicht vor Vertragsschluss. Bei einem Wechsel der Module gewährt der Netzbetreiber das neue reduzierte Netzentgelt ab dem vom Netznutzer bestätigten Wechseltermin.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

10.1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Soweit zwischen den Vertragsparteien Vereinbarungen zur netzdienlichen Steuerung nach § 14a EnWG bestanden haben, werden sie durch diese Vereinbarung ersetzt.

10.2. Die Vereinbarung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Anzeige der dauerhaften Außerbetriebnahme aller unter diesen Vertrag fallenden steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.

10.3. Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen in Textform gekündigt werden. Sofern die Kündigung durch den Netzbetreiber erfolgt, wird dieser dem Betreiber mit der Kündigung ein Angebot auf Abschluss einer neuen Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung unterbreiten, wenn nach § 14a EnWG weiterhin ein Anspruch auf Gewährung eines reduziertes Netzentgelt besteht.

10.4. Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10.5. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Kündigung mindestens der Textform.

11. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet. Die Datenschutzinformation der Erlanger Stadtwerke Aktiengesellschaft gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO ist abrufbar unter <https://www.estw.de/de/Home/Datenschutz/>.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Die Regelungen dieser Bedingung sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.2. Sofern einzelne Klauseln unwirksam sein sollten, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Klauseln in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

12.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

12.4. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 14a EnWG in Verbindung mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur vom 23.11.2023 (BK8-22/010-A) und vom 27.11.2023 (BK6-22-300). Zukünftige Festlegungen der Bundesnetzagentur gemäß § 14 a EnWG sind zu beachten.

12.5. Sofern es sich beim Betreiber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Betreiber und dem Netzbetreiber der Sitz des Netzbetreibers.